

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

XXIV. GP.-NR

559 /AB

03. März 2009

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0033-III/4a/2009

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 764 /J

Wien, 26. Februar 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 764/J-NR/2009 betreffend Externisten-Berufsreife-Prüfung, die die Abg. Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen am 28. Jänner 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gegenständliche Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Auf die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Elektroanlagentechnik (Elektroanlagentechnik-Ausbildungsordnung), BGBl. II Nr. 325/1999 idgF, wird hingewiesen (§ 14 leg. cit.).

Zu Frage 2:

Die Ausbildung an Werkmeisterschulen, als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, ist eine reglementierte fachliche schulische Weiterbildung (§ 59 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF). Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idgF, ist der Regelbestand der beruflichen Erstausbildung im Bereich der Dualen Ausbildung. Personen, die eine Werkmeisterschule besuchen, müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen, dh. es ist keine Erstausbildung. Insofern kann daher der Frage nach einer offiziellen Anerkennung im Berufsausbildungsgesetz nicht gefolgt werden. Im Übrigen wird auf die Vollzugszuständigkeit im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsgesetz hingewiesen.

Zu Frage 3:

Zu den verwendeten Begrifflichkeiten „Berufsreifeprüfung für „Externisten“ oder „Externisten-Berufsreife-Prüfung“ sei klarstellend festgehalten, dass entsprechend dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, die Berufsreifeprüfung eine Externistenprüfung im Sinne des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, ist (§ 1 Abs. 3 leg. cit.) ist. Die Berufsreifeprüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 BRPG folgende Teilprüfungen: 1. Deutsch, 2. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik), 3. Lebende Fremdsprache, 4. Fachbereich.

Zu Frage 4:

Vorweg ist festzustellen, dass auch der Fachbereich eine Teilprüfung im Sinne des BRGP darstellt. Gemäß § 9a Abs. 1 BRPG sind die Leistungen der/des Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen ist der/dem Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufungsreifepfung auszustellen. Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind gemäß § 9a Abs. 2 BRPG entsprechend den Anlagen 1 und 2 zum BRPG auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.

Zu Frage 5:

Die Prüfung über den Fachbereich entfällt gemäß § 3 Abs. 2 BRPG für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Durch Verordnung sind jene Meister-, Befähigungs- und sonstige Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen; vgl. diesbezüglich die Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifepfung, BGBl. II Nr. 268/2000 idgF.

Zu Frage 6:

Die vom Vorsitzenden der Berufsreifepfungskommission auszusprechende Zulassung zur Berufsreifepfung hat Bescheidcharakter. Eine Abänderung ist nach rechtskräftiger Zulassung nicht mehr möglich.

Zu Frage 7:

Ja, auf § 1 BRPG wird hingewiesen.

Die Bundesministerin:

